

Um das sozialistische Recht als Instrument der sozialistisch-kommunistischen Erziehung zu charakterisieren, wird oft von einer erzieherischen Funktion des sozialistischen Rechts gesprochen. Diese Begriffsbildung ist u. E. nicht exakt. Sie kann den Eindruck erwecken, als würde das sozialistische Recht nur in bestimmten Bereichen ideologisch-erzieherisch wirken, während dies in anderen Bereichen nicht der Fall sei. Von einer besonderen ideologisch-erzieherischen Funktion des sozialistischen Rechts neben anderen zu sprechen, läßt auch die Annahme zu, als würde das sozialistische Recht als Mittel der Erziehung zusätzlich an den rechtlichen Regelungsprozeß herangetragen. In Wirklichkeit ist dieser Prozeß wesentlich ein ideologischer Vorgang. Die ideologisch-erzieherische Beeinflussung ist eine Querschnitts Wirkung aller drei Funktionen gleichermaßen; es kann nicht gesagt werden, *eine* Funktion sei im Verhältnis zu einer anderen ideologisch-erzieherisch mehr oder weniger relevant.

Wenn hier die ideologisch-erzieherische Wirkung des Rechts als integraler Bestandteil des rechtlichen Regelungsprozesses angesehen wird, so geht diese Wirkung sowohl innerhalb wie außerhalb von Rechtsverhältnissen vor sich, weil auch das Recht nicht nur über Rechtsverhältnisse verwirklicht wird. Nun gibt es allerdings auch eine ideologische Wirkung, die vom Recht ausgeht, ohne daß sie mit einer Handlungsorganisation, also mit dem Entstehen von Rechten und Pflichten zusammenhängt; wenn beispielsweise vor 12- bis 15jährigen Schülern Normen des Familienrechts erläutert werden. Diese Art von ideologischer Wirkung liegt mehr auf der informatorisch-orientierenden Ebene und trägt keinen spezifisch rechtlichen Charakter;⁸ weshalb diese Art ideologischer Wirkung des Rechts auch nicht rechtfertigt, von einer separaten ideologisch-erzieherischen Funktion des Rechts zu sprechen.

Die ideologischen Wirkungen, die vom Recht ausgehen, gleich ob im Zusammenhang mit der konkreten Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse oder nicht, sind ein Teil dessen, was wir als Rechtserziehung bezeichnen. Gerade deshalb ist aber auch jede Gerichtsverhandlung, jedes Plädoyer des Staatsanwaltes, jede Urteilsbegründung usw. Rechtserziehung.

Aber darin erschöpft sich die Rechtserziehung nicht. Zu ihr gehört auch das Sammeln praktischer Erfahrungen in der sozialistischen Rechts- und Staatsordnung, das Vermitteln von Kenntnissen über das sozialistische Recht, etwa durch einen Vortrag oder in einem Gespräch zwischen Abgeordneten und Wählern. Schon deshalb kann Rechtserziehung nicht als eine Ressortangelegenheit der Juristen angesehen werden.

So wie das sozialistische Rechtsbewußtsein Bestandteil des sozialistischen Bewußtseins ist, so ist auch die Rechtserziehung ein Teil der politisch-ideologischen Arbeit, die zur Herausbildung, Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins als Grundlage sozialistischen Verhaltens von der Partei und unter ihrer Führung unternommen wird.

Die Aufgaben für die Rechtserziehung in der DDR sind in einem Beschluß des Politbüros der SED „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ formuliert. Dieser Beschluß verallgemeinert die seit dem VIII. Parteitag erreichten Fortschritte bei der Wahrung und Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit und würdigt die Initiative der Arbeiterklasse in vielen Betrieben, die im sozialistischen Wettbewerb um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit kämpft.

Der Beschluß legt Aufgaben fest, um die Bedingungen für eine wirksame Durchsetzung des sozialistischen Rechts und der Gesetzlichkeit zu verbessern. Es werden Maßnahmen formuliert, die einer breiten Popularisierung unseres Rechts dienen. Im Be-

⁸ Vgl. L. S. Jawitsch, „Mechanism dejstwija prawa“, Sowjetskoje gossudarstwo i prawo, 1973, S. 28f.; T. Schönrrath, in: Rechtsverwirklichung, Leipzig 1975, S. 31 f.